



Per Mail an: revision-wbg@bafu.admin.ch

Bern, 13. Juli 2021

Änderung des Bundesgesetzes über den Wasserbau: Stellungnahme SP Schweiz

Sehr geehrte Frau Bundesrätin
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme, die wir gerne nutzen.

Ausgangslage

Die Hochwasserrisiken sind bereits heute hoch und werden aufgrund der fortschreitenden Siedlungsentwicklung und des Klimawandels weiter stark ansteigen. Um die Risiken zu begrenzen, soll künftig die Risikosituation umfassend beurteilt und neben dem Errichten von Schutzbauten auch eine Reihe von zusätzlichen Massnahmen ergriffen werden. Das Bundesgesetz über den Wasserbau vom 21.6.1991 ([SR 721.100](#)) legte die Grundlage für einen damals modernen Hochwasserschutz in der Schweiz und gab insbesondere den ökologischen Aspekten des Wasserbaus und raumplanerischen Massnahmen mehr Gewicht.

In den letzten fast 30 Jahren hat sich die Praxis im Umgang mit Naturgefahren jedoch weiterentwickelt. Hochwasserereignisse, die Menschenleben forderten und hohe Sachschäden verursachten, waren Anlass, die Schutzstrategie zu überprüfen und anzupassen. Es setzte sich die Erkenntnis durch, dass es keine absolute Sicherheit vor Naturgefahren gibt und dass sich der Fokus deshalb nicht nur auf die reine Gefahrenabwehr, sondern vermehrt auf den Umgang mit den Risiken aus Naturgefahren richten muss.

Das Wasserbaugesetz soll den aktuellen Entwicklungen angepasst werden. Das Gesetz soll in «Bundesgesetz über den Hochwasserschutz» umbenannt werden und damit den Gesetzeszweck besser reflektieren. Zudem wird der risikobasierte Ansatz im Umgang mit Naturgefahren darin verankert werden. Damit soll erreicht werden, dass die Sicherheit, die eine wichtige Voraussetzung für den Wohlstand der Schweiz ist, trotz der sich verschärfenden sozioökonomischen und klimabedingten Rahmenbedingungen langfristig gewährleistet und finanziert werden kann.

Grundsätzliche Anmerkungen

Rechtsentwicklung und Grundproblem

- Der Stellenwert der geplanten Änderungen ist im historischen Kontext zu verstehen: Die ersten grossen Fliessgewässerkorrekturen im frühen 19. Jahrhundert stellten Solidarwerke der alten Eidgenossenschaft dar. Nach einer ruhigen Phase von 200 Jahren traten ab 1825 in der ganzen Schweiz viele verheerende Hochwässer auf. Dies begünstigte das Entstehen einer verfassungsrechtlichen Kompetenznorm für den Bund im Wasserbau. Das Wasserbaupolizeigesetz von 1886 ermächtigte den Bund, die kantonalen Wasserbaumassnahmen zu subventionieren und dadurch auch inhaltlich Einfluss zu nehmen. Auf diesen Grundlagen war der "integrale" Hochwasserschutz an Fliessgewässern bis in die 1980er Jahre auf Flusskorrekturen und Landgewinn ausgerichtet.
- Mit der Ökologischen Bewegung ab den 1970er Jahren gewannen der Schutz der Gewässer vor baulichen Eingriffen und die Wiederherstellung zerstörter Naturwerte an Bedeutung. Dieser Paradigmenwechsel fand seinen Niederschlag im neuen Wasserbaugesetz von 1991. **Dort wurde erstmals der Grundsatz verankert, dass bei Eingriffen in das Gewässer «dessen natürlicher Verlauf möglichst beibehalten oder wiederhergestellt werden» muss (Art. 4 Abs. 2 WBG; [SR 721.100](#)).** Allerdings wird diese an sich klare Vorgabe bis heute von den Wasserbaubehörden im Bund und den Kantonen weitgehend vernachlässigt und in Projekten nur ansatzweise realisiert. Die Gründe dafür sind fast immer politischen Opportunitäten geschuldet, insbesondere dem Problem, dass für die Behebung von wasserbaulichen Schäden an Wasserläufen Landflächen (meist Kulturland oder Wald) erworben werden müssten, weil eine Annäherung an den natürlichen Gewässerzustand meist eine Verbreiterung von Sohle, Überflutungsbereich und Abflusskorridor erfordert. Es besteht also ein Konflikt in der Hinsicht, dass die Nutzung von Kulturland mit der natürlichen Gewässerführung in Konkurrenz steht. Gelegentlich stehen der Umsetzung auch (ersetzbare) Infrastrukturen wie Grundwasserfassungen oder Stromleitungen entgegen, deren Inhaber:innen sich gegen eine Verletzung wehren.
- Der heutige Wasserbau steht mit anderen Worten immer noch am Wendepunkt zwischen
 - dem **historisch bedeutsamen Motiv der Landgewinnung und wasserbauliche Bändigung der Fliessgewässer auf möglichst engem Raum** (beides zu Lasten der Gewässer) und
 - der neueren Erkenntnis, dass **nur die Rückführung der Gewässer in einen natürlichen Zustand inklusive genügend vernetzter Auenflächen** zukunftsorientiert ist. Dadurch entstehen wichtige Flächen für die Biodiversität und zudem leistet dies den nötigen Hochwasserschutz.

Revisionsvorlage ohne ökologische Inspiration

- Die im erläuternden Bericht geäusserte Absicht, dass die Vorlage den naturnahen Wasserbau fördert und dazu beiträgt, die natürlichen Funktionen des Gewässers zu erhalten oder wiederherzustellen (S. 17), ist unserer Meinung nach in den Gesetzesartikeln der geplanten Revision nicht umgesetzt. **Die Revision ist eine rein auf Hochwasserrisiken basierende Aktualisierung und lässt die ökologischen Erfordernisse eines modernen Wasserbaus aussen vor. Dabei würde gerade die Renaturierung den besten Hochwasserschutz bieten. Den Fliessgewässern muss wieder Platz gegeben werden und die Flüsse und Bäche müssen aus ihren Kanälen befreit werden.**
- Obwohl die an Gewässer und ihre zugehörigen Auen gebundenen **Tier- und Pflanzenarten nach den Roten Listen des BAFU** den grössten Anteil der gefährdeten und vom Aussterben bedrohten Arten in der Schweiz ausmachen und die Sanierung der Biodiversität ein unbestrittenes Staatsziel ist (siehe [Art. 78 Abs. 4 BV](#)), **geht die Revision an diesen Problemen fast ganz vorbei.** Lediglich beim Unterhalt sollen auch Artenförderungsmassnahmen finanziert werden können (Erläuternder Bericht, S. 10). Allerdings wird dies nicht einmal im neuen Gesetzestext erwähnt.

- Auch die im erläuternden Bericht auf S. 17 gemachte Annahme, «dass künftig weniger technische und mehr organisatorische und raumplanerische Massnahmen ergriffen werden, die weniger Fläche benötigen» steht im Widerspruch zu naturnahem Wasserbau und der Revitalisierung von Auen. **Weniger Fläche zu benötigen sollte keinesfalls das Ziel sein. Denn es ist die Renaturierung – und damit verbunden auch mehr Flächen –, die den besten Hochwasserschutz bietet.**
- In diesem Zusammenhang fällt es auch auf, dass das revidierte WBG zu einem reinen Hochwasserschutzgesetz verkommt. **So fehlen etwa konkrete Vorgaben, mit welchen Massnahmen die Gewährleistung eines ausreichenden Abflussprofils und genügend Überflutungsflächen (Auen) zur Wasserrückhaltung erfolgen sollen – dies auch bei anderen wasserbaulichen Eingriffen, z.B. bei Revitalisierungen.** Durch folgende konkrete Vorgaben kann eines ausreichendes Abflussprofil gewährleistet werden:
 1. Durch die Verbreiterung des Abflussquerschnitts (und breite, naturnahe Ufer inklusive ausreichenden Auen, welche eine Pufferfunktion übernehmen können).
 2. Durch angrenzende Schutzbauten wie Dämme.
 3. Durch Flächen für Wasserrückhaltung, damit nicht alles gleichzeitig abfließt.
- Es ist höchste Zeit, dass der schleppenden und unvollständigen Wiederherstellung naturnaher Verhältnisse an unseren Fliessgewässern im Zuge von wasserbaulichen Eingriffen mit **stringenten gesetzlichen Vorschriften entgegengewirkt** wird. Lediglich eine technische Aktualisierung vorzunehmen (sog. «umfassende» Beurteilung der Risikosituation) ist im heutigen rechtlichen und strategischen Umfeld, angesichts der Bedrohung der Artenvielfalt in und an Gewässern sowie des hohen Anteils an Bundesgeldern für Hochwasserschutzprojekte verfehlt und eine verpasste Chance, dem massiven Schwund an aquatischer Biodiversität entgegenzutreten. Dies auch, zumal ökologischer Wasserbau und risikobasierter Hochwasserschutz Hand in Hand gehen.
- Der Wasserbau hat in den letzten 200 Jahren (u.a. auch mit grosser finanzieller Unterstützung des Bundes) enorme Naturwerte und Lebensräume zerstört, viele Tier- und Pflanzenarten aussterben lassen und weitere an den Rand des Aussterbens gebracht. Es liegt nun am Bund, diese Schäden zu beheben. Angesichts der Klimakrise sind naturnahe Gewässer im Wasserbau anzustreben, um die Gewässer resilienter gegenüber wandelnden klimatischen Bedingungen zu machen. Auch das ist Risikovorsorge. Die vorliegende Revision des WBG ist der geeignete Anlass, dies zu tun.

Stellungnahme zu einzelnen Bestimmungen im neuen Bundesgesetz über den Hochwasserschutz

- **Art. 1 bis 3:** Gegen den risikobasierten Ansatz beim Hochwasserschutz ist grundsätzlich nichts einzuwenden. Es fehlt jedoch die zwingend nötige Aufwertung der Gewässer im Zweckartikel.
 → **Antrag:** Art. 1 soll wie folgt formuliert werden:
Art. 1
 Dieses Gesetz soll:
 - a. Menschen und erhebliche Sachwerte vor schädigenden Einwirkungen des Wassers auf der Erdoberfläche, insbesondere vor Überschwemmungen, Erosionen und Feststoffablagerungen, schützen (Hochwasserschutz);
 - b. durch frühere wasserbauliche Massnahmen bewirkte Schäden an Natur, Gewässern und Artenvielfalt beheben.
 - c. Wasserbauliche Massnahmen so treffen, dass die aquatische Ökologie (inklusive Auen) gestärkt und die Gewässer widerstandsfähiger werden
- **Art. 4:** Neu soll für die Anforderungen zur Beibehaltung oder Wiederherstellung des natürlichen Verlaufs bei Eingriffen in Gewässer nur noch auf die analoge Bestimmung im GSchG (Art. 37; [SR 814.20](#)) verwiesen werden. Mit der Streichung der Anforderungen in Art. 4 wird ihre Wirkung zwar nicht in rechtlicher Hinsicht, aber in der Realität weiter geschwächt; die planenden Ingenieure und Amtsstellen werden diese noch weniger beachten als heute.

→ **Antrag (1. Priorität):** Art. 4 Abs. 2 WBG sei in der heutigen Fassung im WBG zu belassen. Falls trotzdem nur noch auf die analoge Bestimmung im GSchG (Art. 37) verwiesen werden soll, stellen wir den Antrag, dass dieser Verweis aufgrund seiner schwachen Formulierung («...müssen den Anforderungen...entsprechen») umformuliert wird.

→ **Antrag (2. Priorität):** Art. 4 Abs. 2 WBG sei wie folgt zu formulieren:

Art. 4 Anforderungen

[...]

² Eingriffe in das Gewässer müssen die Anforderungen von Artikel 37 des Gewässerschutzgesetzes vom 24. Januar 1991 erfüllen.

- **Fehlende Regelungen nach Art. 4:** Nach den Ausführungen in Art. 4 wäre es unseres Erachtens angebracht, zwei oder drei Artikel einzufügen, welche die schleppende Umsetzung des heutigen Art. 4 Abs. 2 WBG bzw. Art. 37 GSchG vorantreiben. Dazu könnte insbesondere die Einrichtung eines Mechanismus für den Landerwerb gehören, weil die Rückführung in den natürlichen Gewässerzustand oft am fehlenden Land scheitert. Weitere Ziele einer solchen Regelung sind:
 - **Schaffung von finanziellen Anreizen, welche die ökologische Qualität von Wasserbauprojekten forcieren mittels Beitragssätzen, die an Kriterien für ökologische Qualität gebunden sind:** Die Lenkungswirkung der Bundessubventionen muss im Vergleich zu heute verstärkt werden: Subventionen sollten in erster Linie für Projekte eingesetzt werden, welche bezüglich ökologischer Wirkung deutlich über die gesetzlichen Anforderungen hinausgehen. Die Akademie der Naturwissenschaften (scnat) [empfiehlt](#), Subventionen für den Hochwasserschutz konsequent an biodiversitätsfördernde Massnahmen zu knüpfen. Um dieser Empfehlung nachzuleben, sollte der «Sockelbeitrag» massiv gekürzt werden (z.B. auf 10%). Dafür sollten Projekte mit erhöhtem Gewässerraum und besonderem Nutzen für Natur und Landschaft (Schaffung von Auen, Einbezug Umland, naturnahe Bewirtschaftung Gewässerraum etc.) noch stärker gefördert werden als heute.
 - **Zudem sollte der Bund genügend hochprofessionelle Projektentwickler:innen finanzieren, welche mustergültige Projekt bis zur Ausführung bringen und Blockaden überwinden.** Es erfordert viel Zeit und fachliches Know-how, die Konflikte um das benötigte Land zu lösen und mit den betroffenen Grundeigentümer:innen gute Lösungen zu finden. Beides ist gerade bei kleineren Gemeinden zu wenig vorhanden.
 - Weiter sind mit besonderen Massnahmen und Finanzierungen zu fördern:
 - Schaffen von ausreichend Raum zur Verbreiterung eingezwängter Fliessgewässer, damit wieder natürliche Gewässersysteme entstehen können.
 - Erzeugen eines natürlichen/naturnahen Abflussregimes
 - Sicherstellung eines natürlichen/naturnahen Feststoffhaushalts (Geschiebe, Schwebstoffe, Schwemholz)
 - Gewährleistung einer ausreichenden Wasserqualität durch eine angemessene Ausscheidung von Gewässerräumen, die dem Hochwasserschutz dienen und lediglich extensiv bewirtschaftet werden.
- **Art. 6:** Hier fehlt die Bedingung, dass Abgeltungen für die Grundlagenbeschaffung und für Massnahmen des Hochwasserschutzes nur gewährt werden, wenn die Anforderungen von Art. 4 Abs. 2 WBG resp. Art. 37 und 43a GSchG bereits auf dieser Stufe eingehalten werden.

→ **Antrag:** Art. 6 ist wie folgt zu ergänzen:

Art. 6 Abgeltungen für die Grundlagenbeschaffung und für die Massnahmen des Hochwasserschutzes

[...]

^{1 bis} Globale Abgeltungen nach Abs. 1 werden nur gewährt, wenn die Anforderungen von Art. 4 Abs. 2 WBG resp. Art. 37 und 43a GSchG auf dieser Stufe berücksichtigt werden.

- **Art. 7:** Hier fehlt die Erweiterung, dass Finanzhilfen auch zur Vereinheitlichung der Vollzugspraxis und wirkungsvollen Umsetzung der Anforderungen von Art. 4 Abs. 2 WBG resp. Art. 37 und Art. 43a GSchG ausgerichtet werden können.

Zu den **Änderungen anderer Erlasse** (Gewässerschutzgesetz (GSchG), Waldgesetz (WaG), Bundesgesetz über die Verwendung der zweckgebundenen Mineralölsteuer und weiterer für den Strassen- und Luftverkehr zweckgebundener Mittel, Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz (NHG), Bundesgesetz über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (WRG)) haben wir **keine Bemerkungen**.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüssen

SP Schweiz



Mattea Meyer
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth
Co-Präsident



Claudia Alpiger
Politische Fachsekretärin